



2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Sommerkahl (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 01.12.2023

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Sommerkahl folgende Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Sommerkahl (Friedhofs- und Bestattungssatzung) i.d.F. vom 02.03.2012:

§ 1

§ 14 (Herrichten der Gräber) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde Sommerkahl überlässt es den Angehörigen der/des Verstorbenen, welchen Bestatter sie mit dem Grabaushub und dem Verfüllen der Grabstätte beauftragen. Das Abräumen bereits belegter Grabstätten obliegt ebenfalls den Angehörigen des Verstorbenen.
Wird ein Grab ausgehoben, so haben die Nutzungsinhaber von umliegenden Grabstätten die Ablagerung von Aushub und Arbeitsgerät zu dulden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante zur Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Sommerkahl, den 05.12.2023

Albin Schäfer
1. Bürgermeister